

**Empfehlung zum Umgang mit Deputatsreduktionen an der Fakultät
Beschluss des Fakultätsrates vom 11.02.2015**

1. Studienfachberatung (§ 9 LVVO)

Die LVVO ermöglicht für Studienfachberater/innen eine Reduktion um bis zu 25%; insgesamt sollen ‚nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Studiengang gewährt werden‘ (§ 9). Die Fakultät sieht grundsätzlich bei Instituten mit einer homogeneren Studiengangssituation zwei SWS als angemessen an; bei einem sehr heterogenen Studienangebot können in angemessenem Umfang weitere Reduktionen beschlossen werden.

Diese Reduktion kann auch von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen auf befristeten Qualifikationsstellen in Anspruch genommen werden. Sie kann ebenfalls in Anspruch genommen werden von Mitarbeiter/innen, deren Daueraufgabe in der Studien- und Lehrorganisation liegt.

2. Prüfungsausschussvorsitz (§ 9 LVVO)

Die LVVO ermöglicht eine Reduktion um bis zu 25% für Vorsitzende von Prüfungsausschüssen ‚mit besonders großer Belastung‘ (§ 9). Grundsätzlich sind die Prüfungsausschüsse der KSBF stark belastet, weil sie in der Regel für eine Vielzahl unterschiedlicher Studiengänge zuständig sind. Diese Belastung soll daher mit einer Reduktion von einer 1 SWS ausgeglichen werden. In Fällen von besonderer Belastung, die über das an der Fakultät übliche Maß hinausgeht, kann um 2 SWS reduziert werden.

3. Reduktionen für unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 LVVO ‚unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben‘

Die LVVO lässt eine Reduktion der oben genannten Gruppen von Mitarbeiter/innen zu. Dies kann erfolgen, wenn diese Mitarbeiter/innen Aufgaben übernehmen, die in erheblichem Maße die mit ihrer Stelle verbundenen Daueraufgaben überschreiten.

Für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit Daueraufgaben gilt dabei, dass für die Daueraufgaben, die ihren Verträgen zugrunde liegen, grundsätzlich keine Reduktion ausgesprochen wird (Ausnahme: Studienberatung nach § 9 LVVO; s.u. 1.).